

§ 5 WFA-GWV Zeitraum der vertiefenden Abschätzung

WFA-GWV - WFA-Gesamtwirtschaft-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Berechnungen nachfrageseitiger Maßnahmen sind für das laufende Kalenderjahr sowie für die nächsten vier Kalenderjahre durchzuführen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at